

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Lägerdorf**

**Gremium  
Gemeindevertretung**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>18.02.2014</b>	<b>17.30 Uhr</b>	<b>19.17 Uhr</b>

**Ort  
Rathaus, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Sülau  
Vorsitzender

gez. Jörgensen  
Protokollführer

# Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
**der Gemeindevertretung  
 der Gemeinde Lägerdorf**

**am 18.02.2014**

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
<b>LWG-Fraktion</b>		
Gülck, Karl-Heinz    1. stellv. Bgm. -	<b>X</b>	
Sigrid Blendek	<b>X</b>	
Regine Fritz	<b>X</b>	
Brigitte Hoffmann		<b>X</b>
<b>SPD-Fraktion</b>		
Heidi Siebrandt	<b>X</b>	
Jörg Anders	<b>X</b>	
Manuela Streich		<b>X</b>
Heiner Sülau            - Bürgermeister -	<b>X</b>	
Ingolf Streich		<b>X</b>
Marc Pollex	<b>X</b>	
Manfred Richter	<b>X</b>	
Harald Karstens	<b>X</b>	
<b>CDU-Fraktion</b>		
Jürgen Tiedemann    2. stellv. Bgm. -	<b>X</b>	
Regina Christen	<b>X</b>	
Rüdiger Hollm	<b>X</b>	
Burkhard Barthel	<b>X</b>	
Christian Droßard	<b>X</b>	
<b>Ferner anwesend:</b>		
LVB Jörgensen als Protokollführer		



# Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

07.02.2014

**Gemeindevertretung**

## EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf** am **Dienstag, dem 18. Februar 2014 um 17.30 Uhr** im **Rathaus, Breitenburger Straße 23** in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

### Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Nachbesetzung von Ausschüssen
  - a) Ausschussmitglieder für den Finanzausschuss
  - b) stellv. Ausschussmitglieder für den
    - Finanzausschuss
    - Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales
    - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen
5. Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf
6. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Kindergartenvereinbarung zwischen der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und der Gemeinde Lägerdorf
7. Erlass der Neufassung einer Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lägerdorf (Ausbaubeitragssatzung)  
hier: Beratung über das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung
8. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Lägerdorf über die Nutzung der Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Personalangelegenheit  
hier: Beschäftigung einer Schulsozialarbeiterin
11. Kündigung eines Darlehnsvertrages

*gez. Sülau*  
(Bürgermeister)

**Hinweis:** Es ist damit zu rechnen, dass die Tagesordnungspunkte 10 und 11 nicht öffentlich beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

**Pkt.: 10: Personalangelegenheit** und  
**Pkt. 11: Kündigung eines Darlehensvertrages**

in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

**Pkt.12: Ablösungsvertrag für Stellflächen**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt. Gleichzeitig wird beschlossen, den Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

#### **Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung**

Gemeindevertreter Barthel weist darauf hin, dass die Beschlussfassung in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung zu Pkt. 10 der Tagesordnung - Aussichtsplattform Am Wall zur Kreidegrube Heidestraße - nicht einstimmig war, sondern dass dieser Punkt bei einer Gegenstimme beschlossen wurde.

Das Originalprotokoll ist entsprechend zu berichtigen.

#### **Zu Pkt. 4: Nachbesetzung von Ausschüssen**

**a) Ausschussmitglieder für den Finanzausschuss**

**b) stellv. Ausschussmitglieder für den**

**- Finanzausschuss**

**- Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales**

**- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen**

Bürgermeister Sülau teilt mit, dass Frau Brahms aus der LWG ausgetreten und auf ihre Ausschusssitze verzichtet hat sowie Herr Tiedemann als Mitglied des Finanzausschusses zurückgetreten ist. Weiter ist Herr Jeworek verzogen. Es sind deshalb entsprechende Nachwahlen erforderlich.

**a)**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird  
und auf Vorschlag der LWG-Fraktion

Frau Franziska Brahms  
Frau Roswitha Rogall

in den Finanzausschuss gewählt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**b)**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Herr Jürgen Tiedemann  
und auf Vorschlag der LWG-Fraktion Herr Hauke Dittmann

als stellv. Mitglieder des Finanzausschusses gewählt.

Auf Vorschlag der LWG-Fraktion wird Herr Hauke Dittmann

als stellv. Mitglied des Ausschusses für Kultur, Sport- und Soziales gewählt.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

Für den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen wird kein stellv. Mitglied benannt.

**Zu Pkt. 5: Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der  
Gemeinde Lägerdorf**

Bgm. Sülau verweist auf die Vorlage der Verwaltung Drucks.-Nr. 1/2014 sowie auf die Beratungen im Finanzausschuss am 10.02.2014, in der eine abweichende Beschlussfassung zu der Beschlussempfehlung der Verwaltung erfolgte. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Pollex, erläutert die Beratungen im Finanzausschuss.

LVB Jörgensen hält die Beschlussfassung des Finanzausschusses, die nunmehr als Bekanntmachungsform von Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen wieder den Aushang vorsieht, für einen Rückschritt und wenig Ziel führend. Insbesondere weil es bei der Bekanntmachung von umfangreichen Satzungen etc. mehrfach schon zu Platzproblemen in den Bekanntmachungskästen gekommen sei, rät er davon ab, diese als Bekanntmachungsform vorzusehen. Dennoch könne selbstverständlich nach wie vor als Serviceleistung auch ein Aushang aller Bekanntmachungen in den Bekanntmachungskästen neben dem erforderlichen Hinweis erfolgen. Nach ausführlicher Diskussion und in Abänderung des Beschlusses des Finanzausschusses vom 10.02.2014 wird sodann folgender **Be-**  
**schluss** gefasst:

Die anliegende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**4. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.04.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.02.2010 erlassen:

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,“

2. § 4 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

**e) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

3. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 4 Abs. 3 wird Abs. 2.
5. § 9 Abs. 1 Satz wird wie folgt gefasst:
  - (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt.
6. § 11 erhält folgende Fassung

## **§ 11 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
  - a) am Rathaus, Breitenburger Straße,
  - b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,
  - c) an der Lutherkirche, Stiftstraßebefinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg ([www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de)) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich
  - a) am Rathaus, Breitenburger Straße,
  - b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,
  - c) an der Lutherkirche, Stiftstraßebefinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung beschließt zusätzlich, dass die Bekanntmachungen laut Hauptsatzung auch insgesamt in den Aushangkästen erfolgen sollen, ohne dass dies eine Rechtswirkung zur Folge hätte.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**Zu Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Kindergartenvereinbarung zwischen der ev.luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und der Gemeinde Lägerdorf**

Finanzausschussvorsitzender Pollex erläutert den Sachverhalt sowie die Beratungen im Finanzausschuss am 10.02.2014 hierzu.

Gemeindevertreter Barthel stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob bereits mit anderen Trägern über eine Zusammenarbeit im Bereich der Kindergärten gesprochen wurde. Herr Pollex erklärt hierzu, dass es in den Beratungen des Finanzausschusses nicht um dieses Thema ging, die Grundthematik deshalb jedoch nicht vom Tisch sei.

Im Hinblick auf die bestehenden Kündigungsfristen wird deshalb einvernehmlich vereinbart, die weiteren Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Kindergärten zügig in einer Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales zu prüfen. Ansonsten wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung billigt das Verhandlungsergebnis über eine Änderung der Kindergartenvereinbarung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den anliegenden 2. Nachtrag zur Kindergartenvereinbarung zwischen der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und der Gemeinde Lägerdorf zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

**2. Nachtrag  
zur Vereinbarung  
vom 29.11./03.12.2001  
zwischen**

**der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf,**

vertreten durch den Kirchenvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden sowie der/die stellv. Vorsitzenden,  
nachstehend Kirchengemeinde genannt,

**und der Gemeinde Lägerdorf,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend politische Gemeinde genannt

**§ 1**

Absatz 3 des § 3 „Wirtschaftsführung der bestehenden Kindergartenvereinbarung“ erhält folgende Fassung:

(3) Die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde tragen die Betriebskosten der Kindertagesstätte, soweit sie durch andere Einnahmen nicht gedeckt sind. Auf die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde entfallen folgende Anteile:

- politische Gemeinde                    95 %
- Kirchengemeinde                        5 %

Die politische Gemeinde trägt nicht die Personalkosten für das pädagogische Personal bei übertariflicher Bezahlung, bei Überqualifizierung sowie in Höhe einer Überschreitung der für die Bezuschussung durch Kreis und Land anerkannten Stundenzahlen, wenn mit der Kirche keine andere Vereinbarung getroffen wird. Diese gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt über die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält für die Verwaltung der Kindertagesstätten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6 % der bei der Jahresrechnung ausgewiesenen Personalkosten aus dem Haushalt der Kindertagesstätten.

**§ 2**

Dieser 2. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und findet schon Anwendung für die Abrechnung der Betriebskosten für 2013.

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
1. stellvertretende Vorsitzende  
des Kirchenvorstandes

**Zu Pkt. 7: Erlass der Neufassung einer Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lägerdorf (Ausbaubeitragssatzung) hier: Beratung über das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung**

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Pollex, erläutert die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 3/2014 sowie die Beratungen im Finanzausschuss vom 10.02.2014.

Es wird erneut über die Abgrenzung einzelner Straßen zu der Frage, ob es sich um Anliegerstraßen oder Haupterschließungsstraßen handelt, diskutiert.

Hierbei wird Einvernehmen erzielt, dass die Dorfstraße, von der Einmündung Rosenstraße bis zur Einmündung Sandweg nicht als Anliegerstraße sondern als Haupterschließungsstraße zu betrachten ist.

Sodann wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der nachfolgenden Neufassung einer Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lägerdorf (Ausbaubeitragssatzung) sowie das anliegende Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen  
-/- Nein-Stimme  
1 Enthaltung**

**S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Lägerdorf**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen**  
**(Ausbaubeitragssatzung)**  
**vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 18.02.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung , den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
  - b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
  - c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen
- als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.

**§ 2**  
**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für
  1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;

3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
    - a) die Fahrbahn,
    - b) die Gehwege,
    - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
    - d) die Park- und Abstellflächen,
    - e) die Radwege,
    - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
    - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
    - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) die Bushaltebuchten;
  4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  5. die Entwässerungseinrichtungen;
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau und Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
  - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
  - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
  - (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
  - (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
  - (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

### § 3

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 4**  
**Vorteilsregelung, Gemeindeanteil**

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):
1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 85 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.
  2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 50 v.H.
  3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
  4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
    - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
    - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 55 v.H.
    - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 35 v.H.
  5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 50 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken im Sinne des Absatzes 1.

## **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, ge-

werbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht, oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang mit Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, daß eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
  - a) Friedhöfe 0,3
  - b) Sportplätze 0,3
  - c) Kleingärten 0,5
  - d) Freibäder 0,5
  - e) Campingplätze 0,7

- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4

(3) Das unterschiedliche Maß der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

1. Die nach Absatz 2, Ziff. 1-3 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, werden vervielfacht mit:
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
  - e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind, oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
  - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoß, zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschößflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschößfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid**

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins,
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10**

### **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

## **§ 11**

### **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Ratenzahlung bewilligen.

- (2) Wird Ratenzahlung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit dem in § 135 Abs. 3 BauGB höchstzulässigen Prozentsatz jährlich zu verzinsen.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauEerlG - bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Finanzabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg vorhandenen Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und beim Amt Breitenburg geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Inhaber von Betrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Grundstücksgrößen.

- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2000 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Lägerdorf, den

-Bürgermeister-

**Anlage**  
**zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenverzeichnis)**

1. Folgende Straßen fallen unter Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**):

Agnes Miegel-Straße	Fehrsweg
Am Moore	Goethestraße
Am Walde	Grüner Weg
Am Ringofen	Hermann-Löns-Straße
Berliner Straße	Klaus-Groth-Straße
Bockskoppel	Königsberger Straße
Birkenweg	Kastanienweg
Eichendorffstraße	Lessingstraße
Mühlenstraße	Mittelweg
I. Moorwiese	Möhlenkamp
Rotdornweg	II. Moorwiese
Stettiner Straße	Sandkuhle
Uhlandstraße	Theodor-Storm-Straße
Westerweg	Unter den Linden
Alte Schulstraße	Wiesenweg
Moorburg	Zander'sche Koppel

2. Folgende Straßen fallen unter Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (**Haupterschließungsstraßen**):

Schillerstraße	Stiftstraße
Wilhelmstraße	Liliencronstraße
Am Jahnplatz	Gärtnerstraße
Käthnerstraße	Osterstraße
Norderstraße	Bergstraße
Steinkamp	
Heidestraße von der Einmündung Rosenstraße/Münsterdorfer Straße bis zur Einmündung Am Jahnplatz	
Dorfstraße von der Einmündung Rosenstraße bis zur Einmündung Sandweg	

3. Folgende Straßen fallen unter Straßen, die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraße**):

Breitenburger Straße	Rethwischer Straße
Rosenstraße	Münsterdorfer Straße
Dorfstraße, von der Einmündung Rosenstraße bis zur Einmündung Breitenburger Straße	

4. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraße**):

Sandweg	Dägelingener Straße
Verbindungsweg zwischen Hochholz und Dägelingener Straße	

**Zu Pkt. 8: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Lägerdorf über die Nutzung der Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf**

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung einer Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf vom 12.05. und 25.05.2009.

**Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -**

Zwischen der  
**Gemeinde Lägerdorf**  
vertreten durch den Bürgermeister  
und der  
**Stadt Itzehoe**  
vertreten durch den Bürgermeister  
wird folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung einer Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf vom 12.05. und 25.05.2009 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung geschlossen.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2009 und wird zunächst für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 geschlossen. Sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 01.05. eines Jahres, erstmals zum 01.05.2010, den Vertrag zum kommenden Schuljahr kündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr. Er endet spätestens am 31.07.2015 automatisch durch Ablauf der Laufzeit.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Lägerdorf übernimmt bis zum Ablauf des 31.07.2014 die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler zur Außenstelle Lägerdorf und trägt die Kosten hierfür. Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 gehen die Aufgaben der Schülerbeförderung aus § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) wieder auf die Stadt Itzehoe über.

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### §3 „Finanzieller Ausgleich, Nutzungsentgelt“

- (1) Die Schulkostenbeiträge der die Außenstelle in Lägerdorf besuchenden Schülerinnen und Schüler erhält die Gemeinde Lägerdorf als Nutzungsentgelt. Dies gilt auch für den Fall, dass Itzehoer Schülerinnen und Schüler die Außenstelle in Lägerdorf besuchen. Ab dem Schuljahr 2014/2015 reduziert sich die Ausgleichszahlung für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von deren Wohnort auf die Hälfte des für die Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp maßgeblichen Schulkostenbeitrags für das Schuljahr 2014/2015.
- (2) Entstehende Fahrtkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle zu Schulveranstaltungen nach Itzehoe tragen beide Vertragspartner bis zum Ablauf des 31.07.2014 je zur Hälfte. Ab dem 01.08.2014 trägt diese Kosten die Gemeinde Lägerdorf in voller Höhe. Das gilt auch für Kosten, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind.

Diese Vereinbarung ist gem. § 18 Absatz 5 GkZ örtlich bekannt zu machen.

Stadt Itzehoe  
Itzehoe, XX.XX.2014

Gemeinde Lägerdorf  
Lägerdorf, XX.XX.2014

---

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister

---

Heinrich Sülau  
Bürgermeister

## Zu Pkt. 9: Mitteilungen und Anfragen

- Bgm Sülau berichtet, dass für den geplanten Nettomarkt auf dem Kampgelände ein neuer Investor gefunden wurde. Dieser wird jedoch noch ein weiteres Bodengutachten anfertigen. Außerdem ist als Grundlage für die Genehmigung ein Einzelhandelsgutachten notwendig, das die Gemeinde in Auftrag geben müsste. Hier wird mit Kosten in Höhe von 3.000 - 4.000 € gerechnet. Auf Nachfrage von Gemeindevertreter Droßard erklärt LVB Jörgensen, dass er eine besondere Beschlussfassung hierüber nicht für erforderlich hält, da in dem Haushaltsansatz Bauleitplanung ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Bgm. Sülau berichtet über die Bauvoranfrage der Kirchengemeinde Lägerdorf über die Bebauung des kirchlichen Grundstücks in der Norderstraße/Bergstraße. Zwar wurde die ursprüngliche Bauvoranfrage vom Kreisbauamt zunächst abgelehnt, in einem persönlichen Gespräch konnte jedoch erreicht werden, dass nunmehr eine zweigeschossige Bauweise + Penthouse auch nach Auffassung der Bauaufsicht des Kreises Steinburg genehmigungsfähig wäre. Die Bauweise entspräche dann der des Haus am Kamp.
- Bgm. Sülau erläutert, dass die Leiterin der Bücherstube, Frau Schulz, immer weniger Interesse an der Bücherstube von Seiten der Bevölkerung festgestellt hat und sie deshalb keinen Bedarf mehr sieht. Es wird hierzu einvernehmlich vereinbart, dass zum weiteren Vorgehen bzw. zu der Frage der weiteren Verwendung der vorhandenen Bücher Beratungen in den Fraktionen und sodann im Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales durchgeführt werden sollen.
- Im Hinblick auf den Sachstand zum Industriepark soll am 26.02.2014 ein erneutes Verhandlungsgespräch mit dem Grundstückseigentümer stattfinden. Danach ist geplant, eine Informationsveranstaltung für alle Gemeindevertreter und bürgerlichen Ausschussmitglieder der beteiligten Gemeinden durchzuführen, um sie zu informieren und auf die notwendigen Beschlussfassungen in den Gemeinden vorzubereiten.
- Gemeindevertreterin Fritz fragt, ob es bereits Gespräche mit der Schule Rethwisch über eine Kooperation gegeben hat. Bgm. Sülau erläutert, dass es ein lockeres Gespräch mit Bgm. Nagel aus Rethwisch gegeben hat und darüber hinaus der zuständige Mitarbeiter des Amtes Krempermarsch gebeten wurde, den Amtsvorsteher des Amtes Krempermarsch ins Benehmen zu setzen.
- Wegen dringender Themen hält Gemeindevertreterin Fritz in naher Zukunft eine Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales für erforderlich. Gemeindevertreter Barthel erinnert daran, dass auch mit der Sozialpädagogin für die Schulsozialarbeit noch ein Gespräch geführt werden sollte. Herr Droßard hält in diesem Zusammenhang einen Beschluss über eine Kooperation mit der Grundschule Rethwisch für sinnvoll.
- Gemeindevertreterin Fritz erkundigt sich danach, ob es für Herrn Knospe für die Pflege der Homepages der Liliencronschule und der Gemeinde bereits Verträge gibt. Bgm. Sülau erwidert, dass von Seiten der Gemeinde Lägerdorf kein Vertrag mit Herrn Knospe vorgesehen sei, vielmehr sollte der Förderverein Liliencronschule mit Herrn Knospe eine Vereinbarung sowohl über die Pflege der Gemeindeseite als auch über die Pflege der Homepage der Liliencronschule schließen. Hierfür bekäme der Förderverein dann einen Zuschuss von der Gemeinde in Höhe von 50,00 € monatlich.
- Auf Nachfrage von Gemeindevertreter Tiedemann, ob die Planungsaufträge für den Bebauungsplan Wiesenweg schon erteilt seien, erklärt LVB Jörgensen, dass er diese Frage noch genauer prüfen müsse.
- Herr Tiedemann berichtet, dass die Umbauplanungen einschließlich Kostenberechnung für das Rathausgebäude nunmehr vom Architektenbüro Roggenkamp & Bley vorgelegt wurden. Auf Nachfrage erklärt LVB Jörgensen, dass er keinen weiteren Beschluss im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen für erforderlich hält, wenn die Planungen den bisherigen Beschlüssen entsprechen und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hierfür ausreichend seien. Nach seiner Einschätzung könnte dann bereits eine Ausschreibung erfolgen.

- Herr Tiedemann berichtet, dass am morgigen Mittwoch, d. 19.02.2014 zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Fa. Holcim ein weiteres Gespräch stattfindet. Er listet in diesem Zusammenhang einige Themenbereiche auf, die hier in diesem Gespräch erörtert werden sollen.